

Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus

Antrag vom 18. Mai 2020

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Simmler-St.Gallen)

Auftrag¹ Ziff. 1:

Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen des geltenden Gesetzesrechts ein vereinfachtes Verfahren für den Steuererlass zugunsten von Unternehmen (juristische Personen und Selbständigerwerbende) vorzusehen, die infolge der Corona-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht und deren Arbeitsplätze gefährdet sind. Das vereinfachte Verfahren ist wie folgt auszugestalten:

1. Unternehmen (juristische Personen und Selbständigerwerbende) können auf Gesuch hin die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 im Umfang von 40 Prozent, höchstens Fr. 10'000.–, erlassen werden.
2. Ausgeschlossen sind juristische Personen und Selbständigerwerbende, bei denen in der Veranlagung 2019 der Steuerbetrag über Fr. 25'000.– beträgt.

2^{bis}. Vorausgesetzt ist, dass juristische Personen aus dem Geschäftsabschluss 2019 keine Dividendenausschüttungen vornehmen.

3. Bei Selbständigerwerbenden ist zudem vorausgesetzt, dass das überwiegende Einkommen der oder des Steuerpflichtigen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammt.
4. Die Notlage ist lediglich glaubhaft zu machen.
5. Bei Erlassgesuchen, die den Betrag nach Ziff. 1 dieses Auftrags übersteigen, gilt das vereinfachte Verfahren nicht.

Begründung:

Der Auftrag der vorberatenden Kommission ist dahingehend zu ergänzen, dass nur juristische Personen von dieser ausserordentlichen staatlichen Unterstützung profitieren können sollen, die nicht auch gleichzeitig Dividendenausschüttungen vornehmen. Die Steuererlasse sollen denjenigen Unternehmen zugutekommen, die dringend auf Unterstützung angewiesen sind. Wenn ein Unternehmen glaubwürdig machen möchte, dass es in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht und Arbeitsplätze gefährdet sind, ist ein gleichzeitiger Abzug von Dividenden schlicht nicht opportun. Staat und betroffene Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Eignerinnen und Eigner haben in dieser ausserordentlichen Lage gleichsam ihren Beitrag zu leisten.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.